



# [ NOTBELEUCHTUNG

**NUR EINE REGELMÄSSIG GEWARTETE FUNKTIONIERENDE NOTBELEUCHTUNG GARANTIERT SICHERHEIT!**

## JÄHRLICHE ÜBERPRÜFUNG UND WARTUNG

Meist geht man davon aus, dass, wenn eine Notbeleuchtung installiert ist, die Funktionstüchtigkeit und demzufolge auch die Sicherheit ausreichend gewährleistet sei. Leider ist das aber nicht immer der Fall, denn Notbeleuchtungen können schwerwiegende, meistens nicht sichtbare, Mängel aufweisen, wie zum Beispiel Akkus mit unzureichender Kapazität oder defekte Leuchtmittel.

Diese und ähnliche Funktionsstörungen zeigen sich, ohne fachkundige Wartung und Überprüfung, sehr oft erst dann, wenn es zu spät ist und die Anlagen im Ernstfall nicht funktionieren.

## FACHKUNDIGE WARTUNG

P.M.P. wartet und überprüft jeden Typ von Notbeleuchtung. Unsere speziell hierfür geschulten Servicetechniker testen und prüfen alle Leuchten nach den aktuellen ÖVE/ÖNORMEN und TRVBs. Gleichzeitig wird zusätzlich darauf geachtet, ob die bestehende Anlage ausreicht, oder ob sich möglicherweise seit der letzten Wartung Veränderungen ergeben haben.

Sie erhalten einen vollständigen Prüfbericht und eine Standortliste, in welchen der Zustand jeder Leuchte angeführt wird. Diverse Mängel und Instandhaltungsmaßnahmen können vor Ort besprochen und wenn notwendig behoben werden.

Selbstverständlich werden im Zuge der Wartung Ihre Wünsche und Abläufe vor Ort berücksichtigt, um auf diese Weise zu garantieren, dass die durchzuführenden Arbeiten wenig bis keinen Einfluss auf Ihre Betriebstätigkeit haben.

## ENTSCHEIDENDE GRÜNDE FÜR DIE JÄHRLICHE WARTUNG

- Um die Funktionstüchtigkeit Ihrer Notbeleuchtung zu gewährleisten
- Um Akkus zu prüfen und gegebenenfalls rechtzeitig auszutauschen
- Um den Ausfall von Lampen auf ein Minimum zu reduzieren
- Um zusätzlich die Richtigkeit der Fluchtwege zu kontrollieren
- Um weitere Kosten durch defekte Elektronikkomponenten & Leuchten zu sparen
- Um mögliche Haftungsansprüche im Unglücksfall zu vermeiden
- Um Ihrer gesetzlichen Verpflichtung Folge zu leisten

## AUSTAUSCH VON LEUCHTMITTEL

P.M.P. verwendet qualitativ hochwertige Leuchtstoffröhren, mit einem durch den Hersteller mit mindestens 8.000 Brennstunden garantierten Lichtertrag. In der Regel fallen Leuchtstoffröhren, welche permanent in Betrieb sind, etwa nach 13 bis 14 Monaten aus.

Daher sollten Röhren regelmäßig im Zuge der jährlichen Wartung ausgetauscht werden. Bei Leuchten, die nicht in permanentem Betrieb sind, werden die Leuchtstoffröhren jährlich auf ihre Funktionalität geprüft.

## LEBENSDAUER VON AKKUS

### Der Akku ist das Herzstück jeder Notbeleuchtung!

Die Autonomie (Zeit, in der die Leuchte funktioniert, wenn sie vom Netz genommen wird) ist abhängig vom Alter, der Qualität, dem Zustand des Akkus und auch von der Umgebungstemperatur.

Die Kapazität eines Akkus nimmt jährlich stetig ab. Hersteller empfehlen deshalb, Original Akkus nach vier Jahren präventiv zu tauschen, um die erwartete Autonomie von mindestens einer Stunde bzw. 2/3 der Nennbetriebsdauer zu gewährleisten.

## NOTBELEUCHTUNG

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Baurecht bzw. die jeweils gültige Landesbauordnung bilden die Basis für die Errichtung und die Wartung der Notbeleuchtungsanlagen. Die diesbezüglichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sind sehr komplex. Die Notbeleuchtung wurde von der jeweiligen Behörde vorgeschrieben. Unsere Notbeleuchtungstechniker beraten Sie diesbezüglich gerne.

## GESETZLICHE VERANKERUNG, RICHTLINIEN UND NORMEN:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Bautechnikverordnung
- Veranstaltungsbetriebsstättengesetz
- Elektrotechnikgesetz/ Elektrotechnikverordnung (ETV 2002 A1)
- ÖVE/ÖNORM E 8002 (2002)
- ÖVE/ÖNORM E 8002 (2007)
- ÖVE/ÖNORM EN 1838
- ÖVE/ÖNORM EN 50171
- ÖVE/ÖNORM EN 50172
- ÖVE/ÖNORM EN 50172-2
- OIB Richtlinien TRVB E 102

## SICH HÄUFIG ERGEBENDE FRAGEN

### Ist eine Notbeleuchtung im Unternehmen überhaupt vorgeschrieben?

Die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich Notbeleuchtungen sind in der Bautechnikverordnung, der Arbeitsstättenverordnung in §9 und dem Elektrotechnikgesetz-, der Elektrotechnikverordnung festgelegt. Eine verbindliche Norm ist durch die ETV 2002 A1 und A2 die ÖNORM E 8002. Die ÖNORM EN 1838 und die TRVB E 102 haben zwar keinen gesetzlichen Status, setzen aber den Entwurf einer Notbeleuchtungsanlage sehr gut um, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Der Betreiber muss das gesamte Spektrum der gesetzlichen Vorschriften und Reglementierungen erfüllen.

### Was ist die Autonomie einer Notbeleuchtung und wie wird diese getestet?

Der Begriff Autonomie beschreibt den Zeitraum, in der die Notbeleuchtungsanlage autonom (ohne Anbindung an das 230 Volt Netz) arbeiten muss. In Österreich ist dafür ein Zeitraum von mindestens einer Stunde vorgesehen, welcher in der ÖNORM EN 1838 festgehalten ist. Das wird entweder mittels eines automatischen Testsystems in der Leuchte, dem zentralen Testsystem, oder dadurch getestet, dass die Anlage vom Stromnetz genommen wird.

### Ist auch in einem Kleinunternehmen eine Notbeleuchtung notwendig?

In der Arbeitsstättenverordnung §9, die für ArbeitgeberInnen gilt, ist die Verpflichtung klar festgelegt Fluchtweghinweise und eine Notbeleuchtung zu installieren. Auch entsprechend den jeweiligen Landesbauordnungen ist der Betreiber verpflichtet eine Notbeleuchtung zu installieren, die den Sichtbarkeitsanforderungen gemäß ÖNORM EN 1838 entsprechen.

### Kann man die jährliche Wartung auch selbst durchführen?

Die jährliche Wartung und Inspektion muss von einer Fachfirma durchgeführt werden (inkl. Prüfbericht und Prüfplakette), die über die Kenntnis von elektrotechnischen Arbeiten und das notwendige Wissen um die möglichen Gefahren verfügt. Die durchzuführenden Arbeitsschritte sind komplexer als es den Anschein macht und beinhalten mehr als das Kontrollieren und Austauschen einer Leuchtstoffröhre, wie zum Beispiel die Messung der Ladestromversorgung und das Austauschen von defekten Akkus.

### Ist die Notbeleuchtung jährlich zu kontrollieren und zu warten?

Die jährliche Wartung und Inspektion einer Notbeleuchtung ist in den OIB Richtlinien und in der TRVB E 102 festgelegt und ist gemäß den Herstellerrichtlinien und der ÖNORM EN 50172 einzuhalten.